

Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 14. September 1992 (BGS 721.252)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 28. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2450.1 - 14810 an der Sitzung vom 12. Januar 2015 beraten und festgestellt, dass der Regierungsrat gleichzeitig mit der Schlussabrechnung einige Bestimmungen über Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 14. September 1992 weiterführen wollte. Im Bericht des Regierungsrats finden sich dazu jedoch keine Ausführungen. Die Stawiko hat das Geschäft deshalb an der Sitzung vom 28. Januar 2015 noch einmal beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

- Ausgangslage
- 2. Auswirkungen auf den Kantonsratsbeschluss
- Eintretensdebatte und Detailberatung
- 4. Anträge

1. Ausgangslage

Im Bericht des Regierungsrats sind die Projekte aufgeführt, für welche der bereits im Jahr 1992 genehmigte Rahmenkredit von 12 Millionen Franken beansprucht worden ist. Die Finanzkontrolle hat am 30. November 2005 eine Zwischenprüfung vorgenommen. Sie empfiehlt gemäss ihrem Revisionsbericht Nr. 95-2014 vom 30. September 2014, die Schlussabrechnung zu genehmigen. Es wird eine Kreditunterschreitung von rund 290 000 Franken ausgewiesen. Beide Revisionsberichte der Finanzkontrolle liegen dem Bericht des Regierungsrats bei.

Gemäss § 28 Abs. 8 Bst. b des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) sind Schlussabrechnungen von Verpflichtungskrediten über zehn Millionen Franken dem Kantonsrat mit einer separaten Vorlage zur Genehmigung vorzulegen.

2. Auswirkungen auf den Kantonsratsbeschluss

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252) besteht aus zwei Elementen.

§§ 1 und 3 betreffen den Rahmenkredit von 12 Millionen Franken, der jetzt abgerechnet worden ist. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, diese Paragrafen aufzuheben. Eine Nachfrage bei der Baudirektion im Nachgang zur ersten Stawiko-Sitzung hat ergeben, dass im Moment kein neuer Rahmenkredit beantragt wird.

Seite 2/3 2450.2 - 14824

Die übrigen §§ 2, 4 und 5 betreffen die Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten und sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Dazu finden sich im Bericht des Regierungsrats jedoch keine Ausführungen. Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

§ 2

- 1 Die Vorbereitungsphase eines Bauvorhabens wird durch Beschluss des Regierungsrates zulasten der Laufenden Rechnung ausgelöst. Sie umfasst alle für die optimale Vorbereitung notwendigen Abklärungen, insbesondere des Baubedürfnisses, des Standortes, die Erstellung des detaillierten Raumprogrammes mit entsprechendem Anforderungskatalog sowie einen Antrag betreffend die Art des Planungs- und Ausführungsverfahrens samt den Bedingungen für Architekturund Ingenieurwettbewerbe.
- ² Im Rahmen der Vorbereitungsphase sind die finanziellen und terminlichen Vorstellungen anzugeben.
- ³ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Wirtschaftlichkeit und Folgekosten bei Studienaufträgen und Vor- und Bauprojekten, insbesondere wenn sie mit Architektur- und Ingenieurwettbewerben verknüpft sind, beurteilt werden können. Er zieht für das jeweilige Preisgericht oder Beurteilungsgremium entsprechende Fachleute bei.

§ 4

1 Die Genehmigung eines Wettbewerbsergebnisses oder Vorprojektes durch den Kantonsrat bleibt vorbehalten.

§ 5

1 Dieser Beschluss gilt nicht für Bauvorhaben, deren gesamte Projektierungskosten bis zum Bauprojekt einschliesslich Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 250 000.– nicht übersteigen.

Die Stawiko ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen aus dem Jahr 1992 neu überdacht und wenn nötig an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden müssen. Wir fordern den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine neue Vorlage zu unterbreiten, die dann im ordentlichen parlamentarischen Verfahren beraten werden kann. Wir gehen davon aus, dass sich dazu auch die Hochbaukommission äussern will.

Im Nachgang zur Sitzung hat uns der Landschreiber darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Antrag parlamentsrechtlich eine Kommissionsmotion darstellt, die sofort zu behandeln ist. Dafür ist ein Quorum von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 45 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1).

Der Finanzdirektor hat uns informiert, dass zur Zeit keine grossen Bauvorhaben anstehen, die Projektierungskosten über 250 000 Franken generieren. Somit kann der ganze Kantonsratsbeschluss inklusive § 5 vorübergehend aufgehoben werden, bis der Regierungsrat eine neue Vorlage ausgearbeitet hat. Allfällige Aufwendungen für kleinere Projektierungen sind dem Kantonsrat auf dem Budgetweg zu beantragen. Die Stawiko-Delegation, die für die Baudirektion zuständig ist, wird dies anlässlich ihrer Visitation zur Jahresrechnung 2015 besonders beachten.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

2450.2 - 14824 Seite 3/3

4. Anträge

Die Stawiko beantragt Ihnen einstimmig,

- 4.1. auf die Vorlage Nr. 2450.1 14810 einzutreten;
- 4.2. die Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit zu genehmigen;
- 4.3. den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252) aufzuheben;
- 4.4. den Regierungsrat motionsweise zu beauftragen, dem Kantonsrat einen neuen Beschluss zu den Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten zu unterbreiten (sofortige Behandlung der Kommissionsmotion).

Zug, 28. Januar 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold